

Betreff: WG: Vertrauliche Ämterkonsultation: Aufgaben- und Subventionsüberprüfung
Anlagen: Massnahmenliste Publikation.xlsx; BRB zu V AsP EFD 2024.1937.docx; V AsP EFD 2024.1937.docx

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2024 10:51
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Vertrauliche Ämterkonsultation: Aufgaben- und Subventionsüberprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Wie angekündigt lassen wir Ihnen in der Beilage den Entwurf des Aussprachepapiers betreffend die Eckwerte der Vernehmlassungsvorlage zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zukommen. Wir bitten Sie um eine Rückmeldung bis am **Dienstag, 17. September um 8h00** an [REDACTED]@efv.admin.ch und [REDACTED]@efv.admin.ch.

Für Fragen stehen wir zwischenzeitlich gerne zur Verfügung. Wir weisen zudem nochmals auf die Möglichkeit hin, am Montag 16.9. um 15h am Skype-call Fragen zu diesem Aussprachepapier zu stellen.

Freundliche Grüsse



Bern,

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung: Eckwerte der Vernehmlassungsvorlage

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. September 2024 den Bericht der Expertengruppe Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zur Kenntnis genommen und Aufträge zum weiteren Vorgehen erteilt (EXEBRC 2024.1914). Er hat insbesondere beschlossen, primär auf der Ausgabenseite anzusetzen, um ausgeglichene Budgets und wieder einen gewissen Handlungsspielraum zu erreichen. Dazu soll ab 2027 ein Entlastungsvolumen von 3 bis 3,5 Milliarden, bis 2030 ein solches von 4 bis 4,5 Milliarden erreicht werden. Der Bundesrat hat den Departementen zudem die Möglichkeit gegeben, einzelne Massnahmen durch andere Vorschläge zu ersetzen.

In der Folge haben Delegationen des Bundesrats und der Bundeskanzler runde Tische mit den Kantonen, den Parteien und den Sozialpartnern durchgeführt. Zu den Diskussionen anlässlich der runden Tische verweisen wir auf die vertrauliche Informationsnotiz des EFD vom 12. September 2024 (EXEBRC 2024.1972). Nachfolgend stellen wir Antrag zu den Eckwerten der Vernehmlassungsvorlage.

2 Würdigung der Massnahmenvorschläge der Expertengruppe

Die ausgabenseitigen Massnahmenvorschläge der Expertengruppe entlasten den Haushalt ab 2027 um 3,9 Milliarden und ab 2030 um 4,9 Milliarden. Nach Auffassung des EFD haben die Gespräche an den runden Tischen mehrheitlich bestätigt, dass der Bericht der Expertengruppe eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten ist. Auch wenn – teilweise auch grundsätzliche – Kritik an einzelnen Massnahmenvorschlägen geäussert wurde, anerkennt eine Mehrheit, dass eine ausgabenseitige Konsolidierung notwendig ist. Die Notwendigkeit einnahmenseitiger Massnahmen wird hingegen kontrovers beurteilt. Eine Mehrheit spricht sich für eine teilweise einnahmenseitige Bereinigung aus, wobei die Meinungen hinsichtlich des Anteils der Einnahmen weit auseinandergehen. Die runden Tische haben sodann bestätigt, dass ein Beitrag der Kantone erwartet werden darf. Die Kantone legen indessen Wert darauf, dass das Projekt «Entflechtung 2027 – Aufgabenteilung Bund und Kantone» (nachfolgend Entflechtung 27) nicht präjudiziert wird. Mehrfach wurde vorgebracht, dass jüngere demokratische Entscheide, etwa die Volksabstimmung zum Klima- und Innovationsgesetz, respektiert werden müssten. Auch wurde gefordert, dass die Gewaltenteilung zu respektieren sei; auf Vorlagen, die derzeit in parlamentarischer Beratung seien, soll der Bundesrat keinen Einfluss nehmen. Und obschon lineare Kürzungen



breit verworfen wurden, sprachen sich viele Teilnehmenden an den Runden Tischen für die Wahrung einer gewissen Opfersymmetrie aus. Verschiedentlich wurde auch vor diesem Hintergrund gefordert, eine möglichst breite Palette von Massnahmen in die Vernehmlassung zu geben, damit eine Auswahl getroffen werden könne.

Vor diesem Hintergrund gelangt das EFD zum Schluss, dass möglichst viele von der Expertengruppe vorgeschlagene Massnahmen in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen werden sollen. Für das Jahr 2027 soll ein Entlastungsvolumen von 3 bis 3,5 Milliarden angestrebt werden, für 2030 eines von 4 bis 4,5 Milliarden, dies auch unter Berücksichtigung einnahmenseitiger Massnahmen.

Wir schlagen vor, den an den runden Tischen geäusserten Meinungen punktuell nachzukommen. Aus Sicht des EFD gilt es dabei primär, dem Anliegen der Kantone nachzukommen, die Entflechtung 2027, für welche der Bundesrat im Juni dieses Jahres das Mandat gutgeheissen hat (EXEBRC 2024.0422), nicht zu präjudizieren; die Kantone sind von einem wesentlichen Teil der Sparmassnahmen betroffen und für den Erfolg der Aufgabenüberprüfung entscheidend. Vor diesem Hintergrund müssen sie gut in den Prozess einbezogen werden.

Aus Sicht des EFD ist es zudem wichtig, erst kürzlich gefällte Volksentscheide zu beachten. Das heisst nicht, dass diese Bereiche nicht auch zur Entlastung des Haushalts beitragen können. Es sollen aber beispielsweise im Bereich der Klimapolitik die im Rahmen des Klimagesetzes gesprochenen Subventionen Vorrang haben. Auch beim CO2-Gesetz soll die Möglichkeit bestehen, unter Voraussetzung einer Gegenfinanzierung, gewisse Fördertatbestände aufrechtzuerhalten. Schliesslich wird auch die Massnahme zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen so auszustalten sein, dass die Kostenziele glaubwürdig sind und der Bundesbeitrag an die IPV in einem angemessenen Verhältnis zu den Beiträgen der Kantone steht.

Die vollständigen Vorschläge der Expertengruppe bilden die Ausgangslage für die weiteren Arbeiten. In den nachfolgenden Ziffern legt das EFD dar, wo aus seiner Sicht eine Auswahl getroffen werden könnte oder Änderungen nötig sind bzw. vorgenommen werden sollen.

3 Massnahmen

3.1 Einnahmenseitige Massnahmen

Der Bundesrat hat am 4. September 2024 beschlossen, punktuell auch Einnahmen zu erhöhen. Die Expertengruppe führt im Bericht folgende drei einnahmenseitigen Massnahmen auf, geordnet nach Priorität:

- **Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule:** Der Kapitalbezug soll beim Bund nicht mehr begünstigt werden im Vergleich zu den Rentenleistungen. Diese Steuervergünstigung ist nur schwer begründbar und sozialpolitisch potenziell schädlich. Die ESTV schätzt die Mehreinnahmen auf insgesamt 280 Millionen (ab 2028). Davon entfallen 60 Millionen auf die Kantone und **220 Millionen** auf den Bund auf.



- **Abschaffung von Ausnahmeregelungen bei der Mehrwertsteuer:** Begründet wird dies damit, dass das aktuelle und komplizierte System zu kostspieligen Wettbewerbsverzerrungen führe. Dieser Vorschlag ginge Richtung Einheitssatz, bzw. eines Steuersatzes mit wenigen Ausnahmen. Ob und wieviel Mehreinnahmen ein solcher Wechsel bringt, hängt ab von der Höhe des Steuersatzes.
- Schliesslich schlägt die Expertengruppe vor, die Einführung einer **Grundstücksgewinnsteuer auf Bundesebene** zu prüfen: Andere Einkommensteile werden bei juristischen und natürlichen Personen bereits auf allen drei Staatsebenen besteuert. Gemäss Einschätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung könnte bei dieser Steuer ein Aufkommenspotenzial von 1 Milliarde realistisch sein.

Das EFD beantragt, im Einklang mit der Empfehlung der Expertengruppe, die Anpassung der Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule weiterzuverfolgen. Mit dieser Massnahme kann eine steuer- und sozialpolitisch schwer begründbare Vergünstigung beseitigt werden.

Darüber hinaus schlägt das EFD vor, durch die Versteigerung der Importkontingente für Fleisch und übrige Güter Mehrerträge anzustreben: Heute wird lediglich ein Teil der Importkontingente für Fleisch versteigert; der Rest wird gratis zugeteilt. Gemäss Vorschlag der Expertengruppe sollen künftig alle Kontingente versteigert werden, so weit dies wirtschaftlich ist. Bei Fleischkontingente ist dies gegeben, bei den übrigen Gütern (z.B. Kartoffeln, Eier) prüfen BLW und EFV, ob sich eine Versteigerung lohnt. Die Expertengruppe rechnet mit Mehrerträgen von 80 Millionen pro Jahr. Sie klassierte die Massnahme aber als ausgabenseitige Massnahme, da eine spezifische Branche unterstützt wird.

Auf die übrigen untersuchten Massnahmen der Expertengruppe auf der Einnahmenseite soll hingegen verzichtet werden. Ein Einheitssatz bei der MWST könnte zwar so festgelegt werden, dass Mehreinnahmen resultieren; damit würde die Mehrwertsteuer aber zusätzlich zu den bereits umgesetzten und geplanten Erhöhungen zur AHV-Finanzierung angehoben. Schliesslich würde man bei der Grundstücksgewinnsteuer in Mittelkonkurrenz zu den Kantonen treten.

Ein Verzicht auf weitere Steuererhöhungen rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Bund in jüngster Zeit bereits diverse Steuererhöhungen beschlossen hat. Die MWST wurde soeben um 0,4 Prozentpunkte erhöht, um die steigenden Kosten der AHV zu decken; eine weitere Erhöhung um 0,7 Prozentpunkte zur Finanzierung der 13. Rente ist geplant (insgesamt ca. 4 Mrd.). Zudem wurde mit der OECD-Mindestbesteuerung eine neue Steuer eingeführt, die für zahlreiche Unternehmen zu einer massiven zusätzlichen Steuerbelastung führt. Gemäss den aktuellen Ertragsschätzungen der Mindestbesteuerung kann diese Mehrbelastung pro Jahr bis zu 3,5 Mrd. Franken betragen, nachdem der Bundesrat beschlossen hat, nicht nur die nationale Ergänzungssteuer, sondern auch die internationale Ergänzungssteuer IIR einzuführen. Auch die Aufhebung des MWSt-Sondersatzes für die Hotellerie ist eine Steuererhöhung im Umfang von rund 300 Millionen. Diese Steuererhöhungen (inkl. Anteile der Kantone)



machen mindestens das Doppelte der vorliegend vorgeschlagenen ausgabenseitigen Entlastung aus.

3.2 Ausgabenseitige Massnahmen

3.2.1 Entflechtung 2027 nicht präjudizieren

Zahlreiche Massnahmenvorschläge der Expertengruppe betreffen die Kantone. Bei der grossen Mehrzahl dieser Massnahmen wird die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen trotz Beitragskürzungen nicht in Frage gestellt; die Kantone können sich teilweise entlasten (Erhöhung Kostendeckungsgrad regionaler Personenverkehr, Erhöhung Studiengebühren) und in aller Regel zumindest entscheiden, ob sie die wegfallenden Bundesbeiträge kompensieren wollen. In wenigen Fällen schlägt die Expertengruppe vor, dass sich der Bund gänzlich aus einer Verbundaufgabe zurückzieht; in diesen Fällen wird die Entflechtung 2027 effektiv präjudiziert. Um dieses wichtige Vorhaben nicht zu gefährden und die Mehrheitsfähigkeit des Paketes zu erhalten, schlägt das EFD vor, drei dieser Massnahmenvorschläge der Expertengruppe erst im Rahmen der Entflechtung weiterzuverfolgen:

- Verzicht auf Baubeuräge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen (30-50 MCHF p.a.)
- Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen (46 – 90 MCHF p.a.)
- Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen (60-145 MCHF p.a.)

Der Bund verzichtet damit zugunsten der Kantone auf ein Entlastungsvolumen von rund 140 Millionen (2027) bis 280 Millionen (2032). Gegenüber den Kantonen soll der Verzicht auf diese Massnahmen daher mit der klaren Erwartung nach raschen Fortschritten im Projekt Entflechtung 2027 kommuniziert werden.

Die Expertengruppe schlägt weitere Massnahmen vor, bei denen sich der Bund aus kantonalen Aufgaben zurückzieht, etwa bei den projektgebundenen Beiträgen an kantonale Hochschulen (35 MCHF p.a.), beim Verzicht auf die Abgeltung für die kantonale Schule französischer Sprache in Bern und beim Verzicht auf die Übernahme der Grenzkontrollen an den Flughäfen Genf und Basel. In diesen Fällen sind die Vorschläge der Expertengruppe kein Präjudiz für die Entflechtung oder betreffen nur wenige Kantone.

3.2.2 Aktualisierung der Entlastungsschätzungen

Die EFV hat die Entlastungswirkung der Massnahmen in einigen Fällen in Absprache mit den Departementen plausibilisiert. In drei Bereichen müssen die Angaben der Expertengruppe aus Sicht der EFV korrigiert werden:



Kostendämpfung Gesundheitswesen (bis zu 130 Mio.)

Der Vorschlag der Expertengruppe erhöht die Verbindlichkeit der neuen Kostenziele in Art. 54 KVG. Wenn der Bundesrat – unter Einbezug der Kantone, Versicherer, Versicherten und Leistungserbringer – erreichbare Kostenziele definiert, führt der Vorschlag nicht zu einer Mehrbelastung der Kantone.

Die Expertengruppe rechnet mit einer Entlastung ab 2027. Der Bundesrat wird aber das erste Kostenziel nach Art. 54 KVG für das Jahr 2028 festlegen. Die Expertengruppe hätte dies beschleunigen wollen. Aus Sicht des EFD sollte in diesem Punkt nicht vom Gegenvorschlag zur Kostendämpfungsinitiative abgewichen werden; zu dieser Vorlage wird zudem die Referendumsfrist erst zu laufen beginnen, wenn die Ergebnisse der Volksabstimmung erwährt wurden. Die Entlastungswirkung verschiebt sich damit um ein Jahr.

Das Entlastungspotenzial hängt von der Höhe der Kostenziele ab, die in Absprache mit den Kantonen definiert werden müssen. Die Expertengruppe hat für die Zwecke des Berichts angenommen, dass das Kostenziel um 0,5 Prozentpunkte unter dem heutigen durchschnittlichen Wachstum von 3,5 Prozent zu liegen kommt. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Kostenziel dereinst nicht ganz so ambitioniert ausfällt. Die definierte Regelung in Art. 66 KVG lässt sich erst festlegen, wenn klar ist, wie die Kostenziele festgelegt werden sollen.

Migration/ Integration (bis zu 700 Mio.)

Der Bundesrat hat das EJPD am 8. Mai 2024 beauftragt, Massnahmen zur substanziellen Entlastung des Asylsystems zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende Dezember 2024 Bericht zu erstatten über die Ergebnisse dieser Prüfung, den Stand der Umsetzung der ergriffenen Massnahmen sowie einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen (EXE 2024.0811).

Die Expertengruppe empfiehlt dem Bundesrat, die Abgeltungsdauer für die Pauschalbeträge des Bundes an die Kantone für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für anerkannte Flüchtlinge (heute 5 Jahre), vorläufig aufgenommene Personen (heute 7 Jahre) sowie Schutzbedürftige mit Status S auf vier Jahre zu beschränken. Zudem soll die Pauschale künftig in jedem Fall für 4 Jahre ausgerichtet werden; heute wird die Pauschale an die Erwerbsquote angepasst (je höher die nationale Erwerbsquote, desto geringer die Beiträge).

Die Expertengruppe hat die Schätzung der Entlastungen vom SEM erhalten, hat aber vermerkt, dass es noch Unsicherheiten gebe. Eine aktuelle Schätzung des SEM zeigt, dass bei einem Wechsel auf das Modell der Expertengruppe (Pauschale wird in jedem Fall für 4 Jahre bezahlt, unabhängig von der Erwerbsquote) mit einer Übergangsfrist von einem Jahr (Pauschale für 5 Jahre) im Jahr 2027 praktisch keine Entlastung resultiert. In den Folgejahren variieren die Entlastungen weniger stark. 2027 fiele die Entlastung um 230 Millionen tiefer aus als es die Expertengruppe schätzte.



SEM und EFV sollen deshalb beauftragt werden, eine Übergangsregelung auszuarbeiten, die 2027 eine Entlastung von mindestens 250 Millionen ermöglicht. Das SEM und die EFV werden die Auswirkungen des Modells noch vertieft prüfen müssen; das EFD wird dem Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage die Einzelheiten zum Beschluss unterbreiten.

Die dem Bundesrat mit Antrag des EJPD vom 1. Mai 2024 (EXE 2024.0811) bereits unterbreiteten Massnahmen zur Kostensenkung im Bereich Asyl werden parallel dazu weiterhin umgesetzt. Darunter fallen insbesondere:

- Der Abbau der Asylpendenzen: Per 1. Januar 2024 waren rund 15'600 Asylgesuche hängig, per 31. August 2024 waren dies noch 12'400 Asylgesuche, was einem Abbau von rund 3'200 Pendenzen entspricht. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass das angestrebte Ziel eines "Fonds de Roulement" von rund 5'800 Gesuchen in Bearbeitung bis Ende 2026 realisiert werden kann.
- Die Umsetzung der 24h-Verfahren für Asylgesuche aus Ländern mit tiefer Asylgewährungsquote (Nordafrika): Die im November 2023 in Zürich getesteten neuen Verfahrensschritte wurden im Mai 2024 schweizweit umgesetzt. Auch wenn bislang die Anzahl der Asylgesuche von nordafrikanischen Staatsangehörigen noch nicht gesunken ist, so konnte doch bei dieser Personengruppe die Verfahrens- und Aufenthaltsdauer in den Zentren schweizweit um über 40% gesenkt werden. Ebenfalls ist dadurch die Anzahl der Sicherheitsvorfälle in den Zentren um 40% gesunken.
- Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit im Bereich Asyl und S-Status: Für den Schutzstatus S wurde eine Erhöhung der Erwerbsquote von 21,5 % auf 40 % per Ende 2024 und auf 45% bis Ende 2025 angestrebt. Am 1. August 2024 lag die durchschnittliche Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S bei 29,2 %. Es zeigt sich jedoch, dass die Erwerbsquote umso höher ist, je länger der Aufenthalt in der Schweiz dauert: Nach zwei Jahren haben Personen mit Schutzstatus S (die zwischen März und Juni 2022 eingereist sind) schweizweit eine Erwerbsquote von 33,8 %. Bei den vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen wurde eine Erhöhung der Anzahl erwerbstätiger Personen um 500 angestrebt. In den ersten acht Monaten des Jahres 2024 hat sich die Zahl der erwerbstätigen Personen bereits um gut 400 erhöht. Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz, die 2019 eingeführt wurde, wird eine nachhaltige Erwerbsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen nach 5 Jahren von mindestens 50% angestrebt. Die Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit werden entsprechend weitergeführt.
- Noch in Prüfung sind weitere Massnahmen, darunter insbesondere die Einführung eines dem Asylverfahren vorgelagerten Zuständigkeitsverfahrens. Diese Empfehlung entstammt einem Bericht der Migration Experts Group (MEG) und wird im Rahmen der laufenden Diskussionen mit den Kantonen zur «Gesamtstrategie Asyl» diskutiert. Das EJPD wird den Bundesrat über die Ergebnisse der Diskussionen mit den Kantonen zur «Gesamtstrategie Asyl» informieren und bei geplanten



Massnahmen ausserhalb des Kompetenzbereiches des EJPD oder der Kantone dem Bundesrat entsprechende Anträge stellen.

Vor diesem Hintergrund soll auf Wunsch des EJPD darauf verzichtet werden, zusätzlich zur aktuellen Diskussion der Sparvorschläge der Expertengruppe und den bereits initiierten und weiterlaufenden Massnahmen durch das EJPD (SEM) noch weitere Massnahmen betreffend den Asylbereich auszuarbeiten. Mit diesen Ausführungen erfüllt das EJPD (SEM) seinen Auftrag vom 8. Mai 2024 (EXE 2024.0811), dem Bundesrat bis im Dezember 2024 nochmals über die Kostensenkungen im Asylbereich zu berichten.

Berufsbildung (20 Mio.)

Im Bereich der Berufsbildung sind zwei Massnahmen vorgesehen, die einen Einfluss auf die Einhaltung der gemäss Berufsbildungsgesetz vom Bund zu erreichenden Richtgrösse von 25% der öffentlichen Aufgaben haben. Die Expertengruppe dürfte das Sparpotenzial der vorgeschlagenen Kürzung der Pauschalbeiträge mit 20 Millionen p.a. überschätzt haben. Wenn der Bundesrat die gesetzlich vorgegebene Richtgrösse nicht unterschreiten will, dürfte er nur einen Betrag von weniger als 20 Millionen kürzen können. Das EFD empfiehlt, im Rahmen dieser Vorlage keine Anpassung der Richtgrösse vorzuschlagen und diese vorderhand auch nicht zu unterschreiten, um die Aufgabenteilung nicht in Frage zu stellen. Die Entlastungswirkung ist deshalb im Entwurf des Beschlusses mit <20 MCHF angegeben.

Kantonale polizeiliche Massnahmen an Flughäfen Basel und Genf (22 Mio.)

Diese Massnahme ist unabhängig von den Empfehlungen der Expertengruppe bereits in Umsetzung. Dabei steht nicht der Verzicht auf die Dienstleistung, sondern deren Vergütung durch die Kantone im Vordergrund (was die Expertengruppe auch als Möglichkeit vorschlägt).

3.2.3 Ersatzvorschläge und Bemerkungen der Departemente

Gaststaatpolitik und Aktionen Völkerrecht (6 Mio.)

Das EDA beantragt, auf die Kürzung des Subventionskredits für die Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen zu verzichten (5 Mio.); dieser Beitrag ist laut EDA von grosser aussenpolitischer Bedeutung. Auch soll es möglich sein, weiterhin Subventionen für die Aktionen zugunsten des Völkerrechts zu gewähren (1 Mio.). Das EDA wird die Kürzungen stattdessen im Globalbudget oder anderswo im Transferbereich umsetzen. Das EFD ist einverstanden mit dem Ersatzvorschlag.



Anmerkungen des EDI

Das EDI stellt nebst der Anpassung der Besteuerung der Kapitalbezüge eine Erhöhung der Tabaksteuer (Präventionswirkung) zur Diskussion. Es legt zudem Wert darauf, die Kürzungen innerhalb der Kulturbotschaft selbst priorisieren zu können. Dies ist aus Sicht des EFD unproblematisch.

Anmerkungen des WBF

Das WBF schlägt vor, auch künftige Vorhaben mit grossen finanziellen Auswirkungen nach der Methodik der Expertengruppe zu überprüfen und dem Bundesrat je nach Ergebnis zum Verzicht vorzuschlagen. Das EFD ist einverstanden, diese Frage zu vertiefen und dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage einen Vorschlag zu unterbreiten.

Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe (46 Mio.)

Das UVEK möchte die Möglichkeit behalten, bei der Massnahme «Verzicht auf die Förderung alternativer Antriebssysteme für Bussen und Schiffe» in der Vernehmlassung eine Alternative zur Diskussion zu stellen. Die Abschaffung der bestehenden Vergünstigung der konzessionierten Transportunternehmen bei der Mineralölsteuer soll zur Gegenfinanzierung zeitlich vorgezogen werden. Das EFD ist einverstanden, solange das UVEK die Finanzierung sicherstellt bzw. einen alternativen Vorschlag unterbreitet, der die gleiche Entlastungswirkung hat. Details sind dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten.

Indirekte Presseförderung (50 MCHF)

Das UVEK beantragt, die indirekte Presseförderung lediglich von 50 auf 25 Millionen zu kürzen statt sie ganz zu streichen. Grund dafür ist, dass der Verzicht auf die Presseförderung bereits oft versucht worden und immer gescheitert ist. Es schlägt stattdessen Kürzungen bei Energieschweiz (20 Mio.) und in der Ressortforschung des UVEK (5 Mio.) vor. Das EFD ist einverstanden mit diesem Vorschlag, zumal die künftige Ausgestaltung der Presseförderung derzeit Gegenstand einer regen Debatte im Parlament ist.

Beiträge an automatisiertes Fahren (2 MCHF)

Das UVEK beantragt, auf diese Massnahme zu verzichten. Es will stattdessen die Einlage in den NAF sowie die Ressortforschung stärker kürzen. Das EFD erachtet diesen Vorschlag der Expertengruppe als gut begründet und ist deshalb der Auffassung, dass daran festgehalten werden sollte.

Fonds Landschaft Schweiz (5 MCHF)



Das UVEK beantragt, auf diese Massnahme zu verzichten. Das entsprechende Gesetz läuft 2031 ohnehin aus. Aus politischen Gründen möchte das UVEK auf eine vorzeitige Aufhebung des Gesetzes verzichten; es schlägt aber keinen Ersatz vor. Das EFD erachtet diesen Vorschlag der Expertengruppe als gut begründet und ist deshalb der Auffassung, dass daran festgehalten werden sollte.

3.2.4 Inhaltliche Konkretisierungen von Massnahmenvorschlägen der Expertengruppe und weitere Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

Bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen beantragt das EFD, dass die Massnahmen wo immer möglich gemäss dem Bericht der Expertengruppe wortgetreu umgesetzt werden. Bei verschiedenen Massnahmen gibt es aber Handlungsspielraum und bei einzelnen Massnahmen gilt es, Volksentscheide oder prozedurale Hürden zu berücksichtigen. Hier müssen die Massnahmen präzisiert werden.

Klima- und Innovationsgesetz (400 Mio.)

Der Vorschlag, das Dekarbonisierungs- und das Heizungersatzprogramm (wie das Gebäudeprogramm) aus dem zweckgebundenen Teil der CO2-Abgabe zu finanzieren, erhöht den Druck auf das Gebäudeprogramm. Die Priorisierung zwischen den beiden neuen Programmen und dem Gebäudeprogramm muss im Einzelnen noch geklärt werden. Unter Berücksichtigung der jüngsten Volksentscheide sollen die beiden neuen Programme prioritär finanziert und das Gebäudeprogramm entsprechend reduziert werden.

Das UVEK soll deshalb beauftragt werden, die verschiedenen Fördermassnahmen (Gebäudeprogramm, Impulsprogramm, Dekarbonisierung) bis im Oktober – zum Gebäudeprogramm bei Bedarf nach Rücksprache mit den Kantonen – gemäss ihrer Wirksamkeit zu priorisieren und ggfs. die Eckwerte der Priorisierung in den Gesetzesentwurf zur Aufgabenüberprüfung aufzunehmen. Der Bundesrat soll im Januar die Vernehmlassungsvorlage in Kenntnis der Auswirkungen dieser Massnahme verabschieden können. Die Expertengruppe hatte empfohlen, die CO2-Abgabe zu erhöhen und/oder sie auf Treibstoffe zu erweitern, und/oder zusätzliche Regulierungen und Vorschriften zu erlassen, wenn dies zur Einhaltung der Klimaziele notwendig ist.

NAF: Kürzung der Einlagen (bis 90 Mio.)

Die Expertengruppe empfiehlt, die Einlage in den NAF jährlich um 10 Prozent der für die Neuinvestitionen vorgesehenen Mittel zu kürzen. Dies sind im Schnitt rund knapp 100 Millionen pro Jahr. Laufende Projekte sind von dieser Massnahme nicht tangiert. Die NAF-Einlage ist mehrheitlich auf Verfassungsstufe definiert; es ist die einzige Massnahme, die mittelfristig einer Verfassungsänderung bedarf. Das EFD beantragt, diese Verfassungsänderung dann in Angriff nehmen, wenn der Bund dem Volk in einigen Jahren im Zusammenhang mit der E-Abgabe sowieso eine Verfassungsänderung zum Strassenverkehr vorlegt. Bis dahin soll die Entlastung des Bundes gestützt auf Art. 86 Abs. 5 BV (Umwidmung der Automobilsteuer für die Spezialfinanzierung Strassenverkehr), und bei Bedarf gestützt auf Art. 86 Abs. 2 Bst. f (Einlage von «in



der Regel 10 % der Mineralölsteuer» nur teilweise tätigen; Entlastung allerdings erst ab 2029 möglich, da dieser Teil der Einlage bis 2028 bereits auf null gekürzt ist) umgesetzt werden.

Entflechtung AHV (bis 600 Mio.)

Die Entflechtung von Bundes- und AHV-Haushalt kann gemäss dem Vorschlag der Expertengruppe umgesetzt werden. Demnach soll der Bundesbeitrag an die AHV künftig in MWST-Prozenten definiert werden. Das Demografierisiko wird damit auf die AHV übertragen; damit sich die finanzielle Lage der AHV dadurch nicht verschlechtert, muss diese Entflechtung gegenfinanziert werden. Dies soll mit der Reform erfolgen, die das EDI dem Bundesrat gemäss Parlamentsauftrag ohnehin wird vorlegen müssen und die AHV nach 2030 stabilisieren soll. Die Kosten der Entflechtung halten sich allerdings in Grenzen: 2030 entsprechen diese weniger als einem Mehrwertsteuer-Promille. Der Volksentscheid zur 13. AHV-Rente ist durch diesen Entscheid nicht tangiert.

Familienergänzende Kinderbetreuung (bis 930 Mio.)

Die Expertengruppe empfiehlt, dass der Bund künftig vollständig auf ein finanzielles Engagement in der familienexternen Kinderbetreuung verzichtet. Derzeit sind zwei Vorlagen dazu im Parlament hängig:

- Gestützt auf die *Pa. Iv. 21.403* hat der Nationalrat einen Gesetzesentwurf gutgeheissen, der einen Bundesbeitrag an die Betreuungskosten der Eltern (neue gebundene Ausgabe) sowie gemeinsam mit den Kantonen finanzierte Programmvereinbarungen vorsieht. Insgesamt führt die Vorlage zu Mehrbelastungen für den Bund von jährlich gut 800 MCHF. Der Bundesrat teilt in seiner Stellungnahme zur *Pa. Iv.* zwar die Auffassung, dass die öffentliche Hand die Eltern finanziell stärker entlasten soll. Er hat aber sowohl die Beiträge an die Betreuungskosten wie auch die Programmvereinbarungen grundsätzlich abgelehnt, dies mit Verweis auf die Aufgabenteilung Bund-Kantone und die finanzielle Lage des Bundeshaushalts. Die WBK-S hat eine Vernehmlassung zu einem alternativen Modell durchgeführt: Ihr Vorschlag sieht eine Betreuungszulage nach Massgabe des Familienzulagengesetzes vor, wobei keine Bundesfinanzierung vorgesehen ist. An den Programmvereinbarungen hält sie fest.
- Die *KITA-Initiative* fordert, dass jedes Kind bis zum Ende der Grundschule Anspruch auf institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung hat und dass die Betreuungskosten der Eltern auf maximal 10 Prozent ihres Einkommens begrenzt werden. Der Bund müsste 2/3 der Betreuungskosten übernehmen, was mit jährlichen Mehrkosten in Milliardenhöhe verbunden wäre. Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom Juni 2024 die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Er hat den beiden WBK aber gleichzeitig mit der Verabschiebung der Botschaft schriftlich mitgeteilt, dass er den Vorschlag der WBK-S für



eine Betreuungszulage gemäss Familienzulagengesetz und ohne Bundesbeteiligung als prüfenswert erachte. Die gemeinsam von Bund und Kantonen finanzierten Programmvereinbarungen lehnte er hingegen weiterhin ab.

Die bisherigen Stellungnahmen des Bundesrats zu diesen Vorlagen decken sich mit der Empfehlung der Expertengruppe, wonach sich der Bund künftig nicht mehr finanziell an der familienexternen Kinderbetreuung beteiligen soll. Daran soll festgehalten werden.

Die Expertengruppe empfiehlt im Übrigen, auch auf die Verlängerung der bestehenden Anschubfinanzierung bis Ende 2026 zu verzichten. Am 11. September 2024 hat der Nationalrat indes dieser Verlängerung als Zweitrat zugestimmt. Angesichts dieses soeben gefällten Entscheids soll diese Empfehlung nicht umgesetzt werden. Das finanzielle Entlastungsvolumen gemäss Expertenbericht wird dadurch nicht tangiert.

Güterverkehr

Die Expertengruppe empfiehlt dem Bundesrat und dem Parlament, auf die Güterverkehrsvorlage zu verzichten. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Güterverkehrsvorlage Anfang 2024 verabschiedet. Es ist die einzige Vorlage des Bundesrates, die in parlamentarischer Beratung ist und bei welcher ein Verzichtsvorschlag der Expertengruppe vorliegt. Die Vorlage wird am 24. September 2024 im Erstrat beraten. Es obliegt nun dem Parlament zu entscheiden, ob es die Empfehlung der Expertengruppe umsetzen will oder nicht. Die Massnahme wird konsequenterweise aus dem Entlastungssubstrat gestrichen. Das EFD empfiehlt aber, im Rahmen der Debatten die Kommissionen und Räte auf die Empfehlung der Expertengruppe hinzuweisen.

Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum

Dem Museum soll gemäss Vorschlag der Expertengruppe die Möglichkeit gegeben werden, in der Museumsfinanzierung des BAK unterzukommen. Das bedingt, dass der Bund im Jahr 2026 auf die Einsparungen von 1 Million verzichtet, weil das BAK erst ab 2027 neue Museen zulässt.

Kürzungen in der Ressortforschung sowie bei den übrigen Beiträgen an internationale Organisationen

Bei diesen beiden Kürzungen im Umfang von je 26 Millionen ist die Aufteilung auf die Departemente nicht ersichtlich. Bei einer linearen Umsetzung ergeben sich folgende Sparvorgaben:

Ressortforschung

in Mio.	FP2026	FP2027	FP2028
EDA	5.2	5.2	5.2
EDI	2.8	2.8	2.8
EJPD	0.7	0.7	0.7



UVEK	10.7	10.8	11.9
VBS	3.5	3.5	3.5
WBF	2.5	2.5	2.5
Total	25.3	25.5	26.6

Übrige Beiträge an internationale Organisationen

	FP 2026	FP 2027	FP 2028
EDA	1.0	1.0	1.0
EDI	0.3	0.3	0.3
EJPD	0.2	0.3	0.3
EFD	1.0	1.0	0.0
WBF	16.7	17.3	17.3
UVEK	6.2	6.1	6.2
Total	25.4	26.1	25.1

Das EFD wird dem Bundesrat anlässlich der finanzpolitischen Standortbestimmung zum Voranschlag 2026 die Aufteilung auf die Departemente zum Beschluss vorlegen.

3.2.5 Eigenbereich

Im Eigenbereich empfiehlt die Expertengruppe Einsparungen von 100 Millionen (2026) bis 300 Millionen (ab 2028). Über die konkrete Umsetzung sagt sie indessen wenig; sie hält aber fest, dass der Personalaufwand mindestens proportional gekürzt werden soll. Sie empfiehlt zudem, sowohl den Eigenaufwand als auch den Personalaufwand ab 2028 zu plafonieren bzw. dessen Wachstum zu begrenzen. Die Kürzungen im Eigenbereich wurden von einer Mehrheit der Parteien vergleichsweise gut aufgenommen und teilweise als noch zu wenig ambitioniert beurteilt. Dennoch stellen sich verschiedene Umsetzungsfragen, etwa wo und wie die Kürzungen erreicht werden sollen.

Wir schlagen vor, vorerst lediglich die folgenden Eckwerte festzulegen und das EFD zu beauftragen, bis spätestens Mitte November 2024 ein Aussprachepapier zur Konkretisierung dieser Eckwerte vorzulegen:

- Die Sparvorgabe soll gemäss Empfehlung der Expertengruppe umgesetzt werden.
- Das Personal soll einen mindestens proportionalen Beitrag leisten. Dies ist eine Empfehlung der Expertengruppe und rechtfertigt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil die Verwaltung ihre Sparvorgabe in den beiden vergangenen Jahren mehrheitlich im Sachaufwand und bei den Investitionen umgesetzt hat. Teilweise haben Departemente sogar ausdrücklich Vorgaben gemacht, nicht im Personalbereich zu kürzen.



- Mindestens ein Drittel der Gesamtvorgabe (ab 2028: mind. 100 Millionen) soll mit Anpassungen der Besoldung sowie Anstellungsbedingungen erzielt werden. Das EFD (EPA) wird dem Bundesrat dazu im Oktober 2024 einen Vorschlag unterbreiten.
- Auf eine eigentliche Plafonierung der Eigen- oder der Personalausgaben soll verzichtet werden. Mit dem Entwicklungsrahmen verfügt der Bundesrat über ein adäquates Instrument, um die Entwicklung des Eigenbereichs zu steuern. Neue Instrumente sind daher nicht nötig. Wenn der Bundesrat zum Schluss kommt, dass er die Verwaltungsausgaben real stabilisieren will, so kann er dies mit dem Entwicklungsrahmen zu einem späteren Zeitpunkt tun, in Kenntnis der Haushaltssituation und der Bedürfnisse.

3.2.6 Begrenzung der Subventionssätze

Die Expertengruppe empfiehlt dem Bundesrat, im Subventionsgesetz einen Grundsatz zu verankern, wonach Finanzhilfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen. Eine Umfrage in allen Departementen hat gezeigt, dass hier noch Vertiefungsbedarf besteht. Die Bemessungsgrundlagen unterscheiden sich teilweise stark, so dass die 50%-Regel nicht in allen Bereichen strikt angewendet werden kann (Beispiel Direktzahlungen oder Beiträge an Institutionen, die von verschiedenen Staatsebenen Subventionen erhalten). Das EFD (EFV) soll deshalb beauftragt werden, eine praktikable Regelung zu prüfen.

4 Fazit: Inhalt der Vernehmlassungsvorlage und verbleibendes Entlastungsvolumen

Gemäss den vorliegenden Anträgen des EFD ergibt sich für das Jahr 2027 und 2028 folgendes Entlastungsvolumen:

MCHF	2027	2028
Entlastungsvolumen gemäss Expertengruppe	3909	4484
Anpassung Besteuerung Kapitalbezüge		220
Spätere Entlastung Gesundheit	-18	-18
Geringere Entlastung Berufsbildung (geschätzt)	-10	-10
Verzicht auf die Förderung des Güterverkehrs	-131	-147
Weiterführung Baubeuräge Hochschulen	-60	-65
Weiterführung Baubeuräge Strafvollzug	-31	-33
Weiterführung Betriebsbeiträge Erziehungseinrichtungen	-46	-66
Entlastungsvolumen neu	3613	4365
<i>p.m. Strukturelles Defizit</i>	2900	3000
<i>p.m. mögliche Mehrbelastungen (AHV, Armee, Europa)</i>	3000	3500



Das Entlastungsvolumen gemäss Hauptempfehlung der Expertengruppe wird somit weitgehend gewahrt. Es erlaubt die Beseitigung der strukturellen Defizite und lässt einen gewissen Spielraum, um zumindest einen Teil der möglichen Mehrbelastungen bei Bedarf zu decken.

5 Rechtliche Form der Vorlage

Rund vierzig Massnahmenvorschläge der Expertengruppe erfordern Gesetzesänderungen. Das EFD sieht vor, eine Botschaft (zunächst Vernehmlassungsvorlage) zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung vorzulegen. Dieser Botschaft werden ein oder mehrere Gesetzesentwürfe beigelegt werden. Wichtig ist, dass die Massnahmen der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung als ein Paket beraten werden, wie früher bei Sparprogrammen, etwa bei den Entlastungsprogrammen 03 und 04, dem KOP12/13, dem KAP 2014 oder dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019. Grundstein dürfte ein grösserer Mantelerlass sein, der Änderungen zahlreicher Gesetze umfasst. Es wird zu prüfen sein, ob der Botschaft noch einzelne weitere, separate Erlasse beigelegt werden. Die Zahl und Strukturierung der Gesetzesentwürfe werden im Herbst 2024 festzulegen sein.

Im beiliegenden Beschlussentwurf sind sämtliche Massnahmen so genau wie nötig beschrieben. In einigen wenigen Bereichen bestehen noch Abklärungs- und Konkretisierungsaufträge, die bis zur Erstellung der Vernehmlassungsvorlage erfüllt werden müssen.

Jene Massnahmen, die keine Gesetzesänderungen erfordern, sollen in der Vernehmlassungsvorlage und in der Botschaft zwar beschrieben, aber nicht in Gesetzesform unterbreitet werden. Sie werden dem Parlament im Rahmen des Voranschlags beantragt. Bei einigen wenigen Massnahmen mit Gesetzesänderungen ergibt sich die Höhe der Entlastung nicht aus dem Gesetz; bei diesen Massnahmen wird die Höhe der Einsparung im beiliegenden Beschlussentwurf festgehalten.

In den nächsten Wochen und Monaten gilt es, die Massnahmen weiter zu konkretisieren und deren Auswirkungen vertieft zu prüfen. Allfällige Anfragen und Kritik an einzelnen Massnahmen können mit Verweis auf diese Vertiefungsarbeiten beantwortet werden.

6 Bereinigung Voranschlag 2026

Für das Jahr 2026 zeigt sich aktuell – unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses zur Finanzierung der 13. AHV-Rente – ein Defizit von knapp 1 Milliarde. Beschlüsse des Parlamentes in drei Bereichen können den Bereinigungsbedarf in beide Richtungen stark verändern: Familienergänzende Kinderbetreuung; Finanzierung 13. AHV-Rente; Armee.

Das EFD schlägt vor, erst im Rahmen der finanzpolitischen Standortbestimmung im Februar 2025, in Kenntnis der aktuellen finanziellen Lage, über die Bereinigung des Voranschlags 2026 zu beschliessen. Im Rahmen der Aufgaben- und Subventions-



überprüfung soll aber darauf geachtet werden, den Handlungsspielraum für die Bereinigung des Voranschlags 2026 möglichst nicht einzuengen. Das EFD ist aber der Ansicht, dass Aufgabenverzichte erst umgesetzt werden sollen, wenn der Bundesrat über das Gesamtpaket entschieden hat. Diese Einsparungen kämen dann auf 2027 zur Anwendung.

7 Voranschlag 2025: Vermeidung von stop-and-go

Der Bundesrat hat bereits im Juni 2024 bei der Verabschiedung des Voranschlags 2025 einzelne Voranschlagskredite für neue Subventionen gesperrt, deren Umsetzung er seit März 2024 beschlossen hat.

Mit Blick auf die zu erarbeitende Vernehmlassungsvorlage sollten zwei weitere Subventionskredite vorderhand gesperrt werden: die Beiträge an den grenzüberschreitenden Personenverkehr (BAV, 30 MCHF) sowie die Beiträge für neue Antriebssystem (BAV, 46 MCHF). Beide Subventionen wurden im Rahmen des neuen CO2-Gesetzes beschlossen. Es ist aus Sicht des EFD nicht zweckmäßig, wenn der Bund eine Subvention, die er abschaffen will, für ein oder zwei Jahre ausrichtet. Die Subventionen sollen nur eingeführt werden, falls der Bundesrat nach der Vernehmlassung auf deren Abschaffung verzichtet.

8 Verpflichtungskredite

Falls der Bundesrat künftig auf eine Subvention verzichten will, die über Verpflichtungskredite gesteuert wird, so empfiehlt es sich, neue Verpflichtungen zulasten dieser Verpflichtungskredite zu untersagen. Sonst können die Sparmassnahmen unterwandert werden.

9 Weiteres Vorgehen

Das EFD hat bereits Überlegungen zur gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen angestellt und wird diese in den nächsten Tagen mit den Departementen und der BK abstimmen.

Wichtigste Meilensteine sind folgende:

- **Ende Oktober:** BRB Konzept Eigenbereich
- **Januar 2025:** BRB Eröffnung Vernehmlassung
- **Februar 2025:** BRB über Massnahmen ab 2026 (inkl. Eigenbereich)
- **September 2025:** BRB Verabschiedung Botschaft
- **Inkrafttreten Mantelerlass:** 1.01.2027

10 Ämterkonsultation

Die Generalsekretariate, die BK und das BJ wurden in einer vertraulichen Kurzkonsultation begrüßt. (...)



Wir bitten Sie, vom Aussprachepapier Kenntnis zu nehmen und dem Beschlussdispositiv zuzustimmen.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Entwurf EFV

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jaaa]

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung – Eckwerte Vernehmlassung

Aufgrund des Aussprachepapiers des EFD vom [tt. Monat jaaa],
aufgrund der Beratung

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.
2. Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat spätestens Ende Januar 2025 eine Vernehmlassungsvorlage zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zu unterbreiten. Es erarbeitet die Vernehmlassungsvorlage unter Einbezug der betroffenen Departemente und der BK.
3. Die Vernehmlassungsvorlage umfasst folgende **Massnahmen**:
 - 3.1 Besteuerung von Kapitalbezügen aus der zweiten und dritten Säule: Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14), wonach Kapitalbezüge aus der zweiten und dritten Säule künftig wie der Bezug einer Rente nach Art. 37 DBG besteuert werden;
 - 3.2 Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte (1.1.1): Aufhebung von Art. 17 Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019);
 - 3.3 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsprojekten (Energie) (1.1.2): Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 bis 4 Energiegesetz (EnG; SR 730.0);
 - 3.4 Priorisierung bei Subventionen für Klimapolitik (1.1.3): Änderung verschiedener Artikel (insbesondere Art. 33a und 34) des neuen CO₂-Gesetzes (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBL 2024 686), um neben den Subventionen nach Art. 34, 34a und 35 nCO₂-Gesetz insbesondere die Förderung der Dekarbonisierung nach Art. 6 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) sowie das Impulsprogramm nach Art. 50a Energiegesetz (EnG; SR 730.0) über die Teilzweckbindung der CO₂-Erträge teilweise zu finanzieren.

Das UVEK wird beauftragt, die Massnahme so zu konkretisieren, dass die Klimaziele erreichbar bleiben. Dazu unterbreitet das UVEK dem EFD (EFV) bis



Ende Oktober 2024 die nötigen Rechtsanpassungen, insbesondere die Priorisierung der Subventionen in Bezug auf ihre Wirksamkeit und mögliche flankierende Massnahmen. Zum Gebäudeprogramm nimmt es bei Bedarf Kontakt mit den Kantonen auf.

- 3.5 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren (1.1.4): Aufhebung von Art. 105a des neuen Strassenverkehrsgesetzes (nSVG; SR 741.01; Änderung vom 17. März 2023; BBI 2023 791);
- 3.6 Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt (1.1.5): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:
 - Art. 48a und 49 Abs. 3 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 682);
 - Art. 34a und 34b Waldgesetz (WaG; SR 921.0);
 - Art. 57 Abs. 2 und Art. 64a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
 - Art. 7 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 687);

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

- 3.7 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft (1.2.3): Aufhebung von Art. 50, 51, 51^{bis} und 52 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1);
- 3.8 Erhöhung Versteigerung Importkontingente (1.2.5): Aufhebung von Art. 48 Abs. 2, 2^{bis} und 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) (keine Gratiszuteilung von Kontingenten beim Fleisch);

Die Importkontingente von weiteren Landwirtschaftsprodukten werden ebenfalls versteigert, sofern die erwarteten Erträge aus der Versteigerung deren Kosten übertreffen. Das WBF (BLW) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 mitzuteilen, bei welchen Produkten dies zutrifft.

- 3.9 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge (1.2.6): Aufhebung von Art. 45a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40);
- 3.10 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs (1.2.8): Aufhebung von Art. 37a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBI 2024 686);



- 3.11 Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe (1.2.9): Aufhebung von Art. 41a nCO2-Gesetz (SR 641.71; Änderung vom 15. März 2024; BBI 2024 686); Das UVEK kann dem EFD (EFV) während der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage einen alternativen Vorschlag unterbreiten, der die gleiche Entlastungswirkung hat;
- 3.12 Verzicht auf Auslandangebot durch die SRG (1.2.10): Aufhebung von Art. 28 und Art. 24 Abs. 1 Bst. c Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Anpassung von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG, damit die internationale Ebene gestrichen wird;

Das UVEK (BAKOM) wird beauftragt, gemeinsam mit dem EDA und dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 zu prüfen, welche Massnahmen zur Kündigung des Staatsvertrags «La Charte de TV5» erforderlich sind und die Vernehmlassungsvorlage nach Ziffer 2 entsprechend auszugestalten.
- 3.13 Indirekte Presseförderung (1.2.11): Halbierung der Ausgaben; Anpassung von Art. 16 Abs. 7 Postgesetz (PG; SR 783.0), wonach der jährliche Beitrag von 50 auf 25 Millionen reduziert wird.
- 3.14 BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1): Änderung von Art. 19 Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG; SR 641.81), damit die Einlage in den BIF sowie die Deckung der vom Bund getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs (Zurückhaltung von Mitteln im Bundeshaushalt) gleichwertige Verwendungszwecke des Bundesanteils an der LSVA werden;
- 3.15 NAF: Kürzung der Einlagen (1.3.2):
 - 3.15.1 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV), dem Bundesrat bis Mitte 2025 einen Antrag vorzulegen, gestützt auf den festgelegt wird, welche Ausgaben der Spezialfinanzierung Strassenverkehr belastet werden. Dabei soll das Verursacherprinzip im Strassenverkehr gestärkt werden. Der Spezialfinanzierung sollen dadurch ab 2026 jährlich mindestens 100 Millionen Franken zusätzlich aus bestehenden Ausgabenkrediten belastet werden. In Anwendung von Art. 86 Abs. 5 BV wird ein entsprechender Teil der Automobilsteuer vom NAF in die Spezialfinanzierung umgewidmet;
 - 3.15.2 Sollte der Umwidmungsbetrag gemäss Art. 86 Abs. 5 BV unter 100 Millionen pro Jahr fallen, wird die Einlage der Mineralölsteuer in den NAF entsprechend gekürzt, um die Entlastung des Haushaltes um 100 Millionen p.a. sicherzustellen;



- 3.15.3 Das UVEK (ASTRA) wird beauftragt, die Vorlage zur Einführung einer Abgabe auf Elektrofahrzeugen mit einer Änderung von Art. 86 Abs. 2 Bst. b BV zu ergänzen, wonach der Bund mindestens 50 Prozent der Erträge der Automobilsteuer in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einlegen muss;
- 3.16 Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent (1.3.3): Änderung von Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), um den Anteil der Kantone auf 24 Prozent zu reduzieren;
- 3.17 Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (1.4.1): Aufhebung des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2); zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits bestehende Überbrückungsleistungen werden bis zum Auslaufen des Anspruchs ausgerichtet (max. 5 Jahre);
- 3.18 Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik auf 4 Jahre (1.4.2): Änderung von Art. 88 Abs. 3 und 3^{bis} Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sowie Art. 87 Abs. 3 und 4 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), wonach die Pauschale künftig während 4 Jahren ausgerichtet wird, unabhängig von der Erwerbsquote für den gesamten Personenbestand (Bestandesmodell). Für das Jahr 2027 gilt eine Übergangsregelung.

Das EFD (EFV) wird beauftragt, zusammen mit dem EJPD (SEM) dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage für die Übergangsfrist eine Regelung auszuarbeiten, mit welcher bereits 2027 Einsparungen von mindestens 250 Millionen erzielt werden können (z.B. Übergangsfrist nur für vorläufig Aufgenommene, keine/verkürzte Übergangsfrist für Status S).

- 3.19 Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen (1.5.2): Flexibilisierung der Beitragssätze nach Art. 50 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) (Höchstsätze) und Senkung um 2 Prozentpunkte (kantonale Universitäten) bzw. 3 Prozentpunkte (Fachhochschulen);
- 3.20 Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs (2.4): Aufhebung von Art. 9 Abs. 2^{bis} Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2);
- 3.21 Verzicht auf weitere Fondseinlagen im Bereich neue Regionalpolitik (2.6): Änderung verschiedener Artikel des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0),



- wonach der Bund künftig keine Einlagen in den Fonds mehr leistet und der Werterhalt des Fonds gewährleistet wird, indem die Fondsmittel künftig nur noch für die Gewährung von Darlehen eingesetzt werden (keine A-Fond-perdu-Beiträge mehr);
- 3.22 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent (2.7): Senkung des in Art. 74 Abs. 3 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) genannten Höchstsatzes für den Anteil des Bundes von 90 auf 50 Prozent;
- 3.23 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen (2.9): Aufhebung von Art. 12 Abs. 3 Bst. f, Art. 47 Abs. 1 Bst. c, Art. 48 Abs. 4 Bst. b sowie von Abschnitt 5 (Art. 59-61) des HFKG (SR 414.20); Anpassung von Art. 47 Abs. 2 HFKG, damit pädagogische Hochschulen keine Beiträge erhalten können;
- 3.24 Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Leistungen, an denen ein Bundesinteresse besteht (2.11):
Änderung von Art 37f Bst. a Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2), damit die Subvention der An- und Abflugsicherung auf Flugplätzen nur ausgerichtet werden darf, sofern berechtigte Bundesinteressen bestehen;
Ergänzung mit neu Art. 37f Bst. f MinVG, damit die zweckgebundenen Mineralölsteuereinnahmen zur Subventionierung der Erbringer von Flugsicherungsdiensten verwendet werden dürfen, um namentlich Aufgaben von Skyguide mitfinanzieren zu können;
- 3.25 Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027 (3.1): Änderung von Art. 103 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), um den Bundesbeitrag an die AHV künftig in MWST-Prozenten festzulegen;
- 3.26 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (3.2): Anpassung von Art. 66 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), um den Prämienverbilligungsbeitrag des Bundes an den Kostenzielen des Bundesrats für die Leistungen nach Art. 54 nKVG auszurichten. Das EFD (EFV) wird beauftragt, die konkrete Ausgestaltung in Zusammenarbeit mit dem EDI (BAG) abgestimmt auf die Verordnungsbestimmungen zu den Kostenzielen zu erarbeiten;
- 3.27 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent (4.8): Anpassung Beitragssatz in Art. 10 des Bundesgesetzes über



die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341).

- 3.28 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe (4.9): Aufhebung von Art. 31 Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5);
- 3.29 Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung (4.12): Das Wohnraumförderungsgesetzes (WFG; SR 842) wird so angepasst, dass dem Fonds de Roulement keine neuen Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Der Fonds de Roulement erfüllt seine Aufgaben mit den bestehenden Mitteln.
- 3.30 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen (4.13): Aufhebung von Art. 47 Zivildienstgesetz (ZDG; SR 824.0);
- 3.31 Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent (4.14): Anpassung von Art. 57 im Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10), um einen Höchstsatz von 50 Prozent des anrechenbaren Aufwands für Beiträge nach Art. 54 und 55 BBG festzulegen;
- 3.32 Verzicht auf Subventionskredit für die kantonale französischsprachige Schule in Bern (4.15): Aufhebung des Bundesgesetzes über die Beiträge an die kantonale Schule französischer Sprache in Bern (SR 411.3);
- 3.33 Verzicht auf Weiterbildungsgesetz (4.16): Aufhebung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1);
- 3.34 Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programmschaffende (4.17): Aufhebung von Art. 76 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);
- 3.35 Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen (4.18): Aufhebung von Art. 57 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);
- 3.36 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz (4.19): Aufhebung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51);
- 3.37 Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2): Anpassung von Art. 19 Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und



der Innovation (FIFG; SR 420.1), um den Höchstsatz von 50 Prozent für Innovationsprojekte festzulegen; Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 FIFG (Verzicht auf die Förderung von Innovationsprojekten ohne Umsetzungspartner); (Verzicht auf Innovationsprojekte von Jungunternehmen); Aufhebung von Art. 18 Abs. 2 Bst. b^{bis} und Art. 20a (Verzicht auf Massnahmen zur Förderung von hochqualifizierten Personen);

3.38 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt (4.20): Aufhebung der folgenden Gesetzesartikel:

- Art. 49 Abs. 1 und Art. 49a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 682);
- Art. 64 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20);
- Art. 1 Bst. e und Art. 14a Abs. 1 Bst. b BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451);
- Art. 29, Art. 38a Abs. 1 Bst. e und 39 Waldgesetz (WaG; SR 921.0); Anpassung von Art. 38a Abs. 2 Bst. a WAG;
- Art. 13 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; 923.0);
- Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 Abs. 4 Wasserbau (WBG; SR 721.100; Änderung vom 15.3.2024; BBI 2024 687);
- Art. 14 Abs. 2 und 4 Jagdgesetz (JSG; SR 922.0);
- Art. 41 Abs. 1 nCO₂-Gesetz (BB vom 15.3.2024).

Das UVEK (BAFU) wird beauftragt, dem EFD (EFV) bis Ende Oktober 2024 allfällige weitere gesetzliche Kann-Bestimmungen für die Förderung von Bildung und Umwelt zu melden, die zwecks Umsetzung dieser Verzichtmassnahme aufgehoben werden müssen.

4. Im Rahmen der Entflechtung 2027 werden folgende Massnahmen weiterverfolgt:

- 4.1 Verzicht auf Baubeuräge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen (2.2): Aufhebung von Art. 2-4 des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11-13, Art. 15-16a und Art. 21 LSMG;
- 4.2 Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen (2.3): Aufhebung von Art. 5-7 und Art. 19a des Bundesgesetzes über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341) und Anpassung von Art. 11, Art. 16a und Art. 21 LSMG;



- 4.3 Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantonale Hochschulen (2.8): Aufhebung von Art. 47 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3, Art. 48 Abs. 4 Bst. a sowie von Abschnitt 4 (Art. 54-58) des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20); Anpassung von Art. 2 Abs. 3 HFKG, damit der Verweis auf die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge gestrichen wird;
5. Folgende Massnahme wird nicht weiterverfolgt: Verzicht auf die Förderung des Güterverkehrs (1.2.7)
6. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie im Subventionsgesetz (SR 616.1) ein Grundsatz verankert werden könnte, wonach Finanzhilfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten dürfen. Es stellt dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage Antrag.
7. Das EFD (EFV) wird beauftragt zu prüfen, wie geplante Vorhaben mit relevanten Kostenfolgen systematisch mit der von der Expertengruppe angewendeten Methodik überprüft und die Resultate dem Bundesrat unterbreitet werden können. Es wird dem Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage einen Vorgehensvorschlag unterbreiten.
8. Teil des Pakets sind folgende Kürzungen und Aufgabenverzichte im schwach gebundenen Bereich. Die Massnahmen werden über den Voranschlag mit Finanzplan umgesetzt, spätestens im Voranschlag 2027 mit IAFP 2028-2030. Über die Umsetzung im Voranschlag 2026 entscheidet der Bundesrat anlässlich der finanzpolitischen Standortbestimmung zum Voranschlag 2026 mit IAFP 2027-2029 (deshalb in nachstehender Tabelle 2026: indikative Werte). Die Anpassung der Ausgabenplafonds erfolgt zum gleichen Zeitpunkt.

MCHF (in Klammer: Nummerierung Bericht Expertengruppe)	2026	2027	2028
8.1 Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20% (1.2.1)	11,3	11,3	11,4
8.2 Kürzung der Mittel von Innotour auf 5 Millionen (1.2.2)	2,6	2,6	2,7
8.3 Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent (1.2.4)	10,4	10,5	10,5
8.4 BIF: Kürzung der Einlagen (1.3.1)*	200,0	200,0	200,0
8.5 Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent (1.3.4)	17,4	17,4	17,6
8.6 Stärkung der Nutzerfinanzierung im ETH-Bereich (1.5.1)	78,0	78,0	78,0
8.7 Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung (1.5.3)	6,1	6,5	6,9
8.8 Erhöhung des Kostendeckungsgrads im regionalen Personenverkehr (1.5.4)	57,2	58,3	59,4



8.9	Abgeltungen der polizeilichen Massnahmen des BAZG an Flughäfen durch die Kantone (2.5)	22,0	22,0	22,0
8.10	Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf höchstens 50 Prozent (2.7)*	65,0	65,0	65,0
8.11	Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert von 25% der Ausgaben der öffentlichen Hand (2.10)	≤20,0	≤20,0	≤20,0
8.12	Kürzung der Bundesbeiträge an Regionalflughäfen auf Bundesinteressen (2.11)*	-	25,0	25,0
8.13	Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf (4.3)		1,1	1,1
8.14	Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent (4.4)	0,4	0,4	0,4
8.15	Verzicht auf Abgeltung an diplomatische Gruppe der Genfer Polizei (4.5)	1,0	1,0	1,0
8.16	Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft (4.6)	2,4	6,1	9,8
8.17	Kürzung der Subventionen für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung um 10 Prozent (4.7)	1,4	1,4	1,5
8.18	Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf höchstens 50 Prozent (4.8)*	0,8	0,8	0,8
8.19	Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent (4.10)	17,4	17,3	17,7
8.20	Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent und Erhöhung der Nutzerfinanzierung (4.11)	0,9	0,9	1,0
8.21	Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf höchstens 50 Prozent (4.14)*	12,0	12,0	12,0
8.22	Lineare Kürzung der freiwilligen Beiträge an internationale Organisationen ausserhalb IZA um 10 Prozent (4.21)	25,8	25,8	26,3
8.23	Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030 (5.1)	47,0	107,0	167,0
8.24	Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent (5.2)	31,0	32,0	33,1
8.25	Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent (5.3)	126,1	131,0	139,3
8.26	Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent (5.4)	46,0	46,8	49,0
8.27	Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent (5.5)	25,6	25,6	25,6
8.28	Eigenbereich der Bundesverwaltung	100,0	200,0	300,0



8.29	Kürzungen beim UVEK (EnergieSchweiz, Ressortforschung) zur teilweisen Kompensation Presseförderung		25	25
8.30	Kürzungen im Eigen- und Transferbereich des EDA (Ersatz Gaststaatpolitik [4.1] und Völkerrecht [4.2])	5,8	6,0	6,0

* Massnahme steht in Verbindung mit einer Gesetzesänderung, welche die Höhe der Kürzung aber nicht ausreichend definiert.

9. Das EFD (EFV) wird beauftragt, im Voranschlag 2025 nachfolgende Voranschlagskredite zu sperren. Die Kreditsperre wird aufgehoben, falls der Bundesrat bei der Verabschiedung der Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung auf die entsprechenden Massnahmen verzichtet (voraussichtlich September 2025).

Amt	Kredit-Nr.	Kredit-Name	2025
802 BAV	A231.0445	Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr	30 MCHF
802 BAV	A236.0145	Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe	46 MCHF
806 ASTRA	A231.0437	Beiträge zur Förderung des automatisierten Fahrens	2 MCHF

10. Verpflichtungskredite: Die Departemente werden angewiesen, ab sofort auf folgenden Verpflichtungskrediten keine neuen Verpflichtungen mehr einzugehen (inkl. Hinweise, sofern nur gewisse Zwecke betroffen sind):

Amt	VK-Nr.	VK-Name
725 BWO	V0130.05	Wohnraumförderung; rückzahlbare Darlehen und Beteiligungen
802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene», mit BB zum Voranschlag 2025 beantragt.
802 BAV	-	Verpflichtungskredit «Förderung von elektrischen Antriebstechnologien 2025–2030» gemäss BB vom 20. Dezember 2023 (BBI 2022 2653)
750 SBF1	V0035.05	Projektgebundene Beiträge HFKG 2021-2024 Projektgebundene Beiträge HFKG 2025-2028

11. Das EDI (BAK) wird beauftragt, das Verfahren für Betriebsbeiträge an Museen und Sammlungen von gesamtschweizerischer Bedeutung so anzupassen, dass



das Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum rechtzeitig für die Förderperiode ab 2027 ein Gesuch einreichen kann.

12. Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (2.1): An den bisherigen Positionen des Bundesrates wird festgehalten. Auf ein künftiges Bundesengagement in der finanziellen Kinderbetreuung wird verzichtet. Die bestehende Anschubfinanzierung läuft per Ende 2026 aus und wird nicht mehr verlängert.
13. Eigenbereich: Das EFD (EFV) wird beauftragt, dem Bundesrat bis spätestens Mitte November 2024 ein Konzept zur Umsetzung der Massnahmen im Eigenbereich zu unterbreiten. Dabei gelten folgende Eckwerte:
 - 13.1 Die Eigenausgaben (inkl. Betriebsausgaben der Armee) werden gegenüber dem Finanzplan 2026-2028 vom 21. August 2024 um 100 Millionen (2026), 200 Millionen (2027) und 300 Millionen gesenkt.
 - 13.2 Die Personalausgaben werden mindestens proportional reduziert. Mindestens ein Drittel der Gesamtorgabe wird mit Massnahmen bei der Besoldung oder bei den Anstellungsbedingungen erreicht (100 Mio.).
 - 13.3 Für die Steuerung der Kostenentwicklung im Eigenbereich wird weiterhin der Entwicklungsrahmen eingesetzt.
 - 13.4 Allfällige Gesetzesänderungen werden in die Botschaft zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung integriert.

Massnahmen gemäss Bericht Expertengruppe zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024

Aufgabengebiet	Departement Massnahme	Entlastung in Mio.					2030 Auswirkungen auf Kantone	Rechtsgrundlage	
		2026	2027	2028	2029	2030			
Soziale Wohlfahrt	WBF Verzicht auf weitere Einlagen in Fonds de Roulement Wohnbauförderung	26	26	26	26	0	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Soziale Wohlfahrt	EDI Entflechtung zwischen Bund und AHV ab 2027	0	208	47	339	280	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz	
Soziale Wohlfahrt	EDI Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	0	18	37	58	80	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Soziale Wohlfahrt	EDI Kürzung der Subventionen für ausserordentliche Kinder- und Jugendförderung um 10 Prozent	1	1	1	1	1	1 Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Soziale Wohlfahrt	EDI Verzicht auf Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose		11	22	37	48	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Soziale Wohlfahrt	EDI Verzicht auf Bundesbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung	805	811	841	886	898	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (noch in Beratung)	
Soziale Wohlfahrt	EJPD Verzicht auf Ausbildungsbetriebe für Opferhilfe		0	0	0	0	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Soziale Wohlfahrt	EJPD Verkürzung der Abgeltungspflicht für Integrationspolitik auf 4 Jahre		250	700	600	500	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Verkehr	UVEK BIF: Kürzung der Einlagen	200	200	200	200	200	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Verkehr	UVEK Verzicht auf Förderung des Güterverkehrs	131	131	147	146	148	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (noch in Beratung)	
Verkehr	UVEK Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs	30	30	30	30	30	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Verkehr	UVEK Verzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe	46	46	46	46	46	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Verkehr	UVEK NAF: Kürzung der Einlagen		117	90	85	96	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Verfassung	
Verkehr	UVEK Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren	2	2	2	2	2	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Verkehr	UVEK Erhöhung der KostendeckungssADS im sezonalen Personenerkehr	57	58	59	61	62	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Verkehr	UVEK Kürzung der Bundesbeiträge an Regionallinienflügen auf Bundesinteressen		25	25	25	25	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Verkehr	UVEK Kürzung der allgemeinen Strassenbeiträge um 10 Prozent		29	28	28	28	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Verkehr	UVEK Kürzung der Beiträge für Hauptstrassen um 10 Prozent	17	17	18	18	18	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	Verschiedene Kürzung der Ressortforschung um 10 Prozent	26	26	26	26	26	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Bildung und Forschung	WBF Stärkung der Nutzenfinanzierung im ETH-Bereich	78	78	78	78	78	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Bildung und Forschung	WBF Kürzung des Bundesbeitrags für Innosuisse um 10 Prozent	31	32	33	34	34	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Bildung und Forschung	WBF Kürzung des Bundesbeitrags für den SNF um 10 Prozent	126	131	139	142	145	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Bildung und Forschung	WBF Verzicht auf Weiterbildungsgesetz	19	19	20	20	20	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	WBF Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge in der Berufs- und Weiterbildung auf 50 Prozent	12	12	12	12	12	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	WBF Stärkung der Nutzenfinanzierung der kantonalen Hochschulen		120	120	120	120	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Bildung und Forschung	WBF Verzicht auf Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge an kantionale Hochschulen		60	65	137	139	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Bildung und Forschung	WBF Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantionale Hochschulen	32	32	33	34	34	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	WBF Stärkung der Nutzenfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung	6	6	7	7	7	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Bildung und Forschung	EJPD Kürzung des Beitrags an Modelversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent	1	1	1	1	1	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	WBF Verzicht auf Subventionsbeiträge für die kantone französischsprachige Schule in Bern	1	1	1	1	1	1 Vollständige Belastung	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Bildung und Forschung	WBF Kürzung der Pauschalbeiträge für die Berufsbildung auf Richtwert	20	20	20	20	20	1 Vollständige Belastung	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Wirtschaft	WBF Kürzung des Beitrags an Prüfkosten Produktesicherheit um 20 Prozent	1	1	1	1	1	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Wirtschaft	WBF Kürzung der Finanzhilfen für Schweiz Tourismus um 20 Prozent	11	11	11	12	12	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Wirtschaft	WBF Kürzung der Mittel von Innovator auf 5 Millionen	7	3	3	3	3	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Wirtschaft	UVEK BFE: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	23	24	24	24	24	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Wirtschaft	WBF Verzicht auf weitere Fondsleihen im Bereich neue Regionalpolitik		13	26	27	28	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Wirtschaft	UVEK Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik	383	400	400	400	400	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	UVEK Verzicht auf Beitrag an das Auslandsangebot der SRG	0	19	19	19	19	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	EDA Verzicht auf Subventionen für Aktionen zugunsten des Völkerrechts	1	1	1	1	1	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	EDA Verschiebung der Zuständigkeit für das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Museum in Genf	1	1	1	1	1	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	EDA Kürzung der Subventionen für Auslandschweizerbeziehungen um 10 Prozent	0	0	0	0	0	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	EDA Einfrieren der IZA-Ausgaben bis 2030	47	107	167	244	313	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	EDA Kürzung des Subventionskredits für die Aufgaben als Gastland internationaler Organisationen um 20 Prozent	5	5	5	5	5	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit	WBF Verzicht auf Entschädigungen der Einsatzabteilung für Einsätze von Zivilschutzpflichtigen	3	3	3	3	3	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Sicherheit	EJPD Verzicht auf Baubeuräge an Strafzulags- und Erziehungseinrichtungen		31	33	39	48	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz	
Sicherheit	EFD Verzicht auf polizeiliche Massnahmen des BAZG an Flughäfen	22	22	22	22	22	1 Vollständige Belastung	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Sicherheit	EJPD Verzicht auf Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen		46	66	87	88	1 Vollständige Belastung	Gesetz	
Finanzen und Steuern	EFD Kürzung des soziodemografischen Lastenausgleichs		140	140	140	140	140	1 Vollständige Belastung	Gesetz
Landwirtschaft und Ernährung	WBF Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft	6	6	6	6	6	6 Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Landwirtschaft und Ernährung	WBF Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung um 15 Prozent	10	10	10	10	10	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Landwirtschaft und Ernährung	WBF Erhöhung Versteigerung Importkontingente		80	80	80	80	80 Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz	
Landwirtschaft und Ernährung	WBF Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent	65	65	65	65	65	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Kultur und Freizeit	UVEK Verzicht auf Beitrag Ausbildung Programm schaffende	1	1	1	1	1	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Kultur und Freizeit	UVEK Verzicht auf Beiträge Verbreitung Programme in Bergregionen	1	1	1	1	1	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Kultur und Freizeit	UVEK Verzicht auf indirekte Presseförderung		50	50	50	50	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz	
Kultur und Freizeit	VBS Kürzung der Finanzhilfen für die Sportförderung um 10 Prozent	17	17	18	17	17	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Kultur und Freizeit	EDI Nullwachstum der Ausgaben der Kulturbotschaft	2	6	10	13	16	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Umwelt und Raumordnung	UVEK Verzicht auf weitere Fondsleihen Landschaft Schweiz	5	5	5	5	5	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Umwelt und Raumordnung	UVEK BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen	7	7	7	7	7	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Umwelt und Raumordnung	UVEK Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent	46	47	49	51	54	Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Umwelt und Raumordnung	UVEK Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt	6	6	6	6	6	6 Teilweise Belastung oder finanzieller Handlungsspielraum	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Gesundheit	WBF Verzicht auf Entsorgungsbeiträge	48	48	49	49	50	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	BK Verzicht auf Anschubfinanzierungen für Digitalisierungsprojekte	2	2	2	2	2	2 Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Gesetz (Kann-Bestimmung)	
Diverse/nicht zugeordnet	Verschiedene Kürzung der freiwilligen Beiträge ausserhalb IZA um 10 Prozent		26	26	26	26	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	
Diverse/nicht zugeordnet	Alle Massnahmen im Eigenbereich	100	200	300	303	305	Keine direkten finanziellen Auswirkungen	Keine Gesetzesänderung notwendig	